



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 29. OKTOBER 2015

NR. 40

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1801	360
Bebauungsplan Nr. 1788	360
Bebauungsplan Nr. 1805	360
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1812	360
Satzung zur Änderung der „Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover“	361

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	361
1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung	362
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)	362

2. Stadt Sehnde

Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2012 und den konsolidierten Gesamtabschluss 2012 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	362
Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde	363

3. Gemeinde Uetze

Bebauungsplan Nr. 10 „Birnbaumfeld“, 8. Änderung, Ortschaft Hänigsen	366
--	-----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 58. Sitzung der Verbandsversammlung	367
---	-----

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 23.12.2015.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2015.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am 07.01.2016.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 30.12.2015.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1801

Arbeitstitel: Alteneinrichtung Podbielskistraße/
Pasteurallee

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1801 liegt in dem Stadtteil Groß-Buchholz. Er umfasst bei einer Gesamtgröße von rund 9.390 m²

- die Grundstücke Podbielskistraße Nr. 374 (Flurstück 3/74 ;Flur 10; Gemarkung Groß-Buchholz) und
- die Grundstücke Pasteurallee Nr. 2 bis 6A (Flurstücke 3/91, 3/92, 3/85, 3/86, 3/79; Flur 10; Gemarkung Groß-Buchholz).

Satzungsbeschluss am 08.10.2015
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 1788

Arbeitstitel: Lathusenstraße Nord

Geltungsbereich:

Das Plangebiet **Teil A** umfasst das Grundstück der ehem. Kleingartenkolonie Niedersachsen sowie die südlich angrenzende städtische Wegeparzelle; im Westen begrenzt durch die Lathusenstraße, im Süden durch das Grundstück eines Nahversorgungsmarktes, im Osten durch die Grundstücke Bomhauer Straße 13 bis 25 (ungerade) sowie das unbebaute Flurstück 20/6, im Norden durch das unbebaute Flurstück 4/2 (beide Gem. Groß-Buchholz, Flur 19).

Das Plangebiet **Teil B** im Stadtteil Wülferode umfasst Teile der Flurstücke 21/1 und 22 der Flur 6, Gemarkung Wülferode, mit einer Größe von ca. 10.592 m²; Lagebezeichnung: "Über dem Flethgraben".

Satzungsbeschluss am 08.10.2015
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 1805
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Trautenauer Hof

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen Brabeckstraße und Lausitzer Wende südlich vom Heinemannhof und besteht aus den Grundstücken der Wohnanlage Trau-

tenauer Hof 9 bis 14 einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen in dem Bereich und der Trafostation.

Satzungsbeschluss am 08.10.2015
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1812
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Großer Hillen 31/33

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das bebaute Grundstück Großer Hillen 31/33.

Es handelt sich um das Flurstück 98/3 in der Flur 3 der Gemarkung Kirchrode.

Satzungsbeschluss am 08.10.2015
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter

<http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 19.10.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
(Stadtbaurat)

Satzung zur Änderung der „Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover“

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 8.10.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die „Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover“ vom 23.11.1994 (Abl. RB-Han. 1991/Nr. 25 vom 23. November 1994, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28. April 2005, Gem. Abl. Han., Nr. 8 vom 24. November 2005, S. 101, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 35a Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)“ durch die Worte „§ 50 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „§§ 23 bis 25 Niedersächsische Gemeindeordnung“ durch die Sätze „§§ 38 bis 40 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 werden die Worte: „nach § 9 Abs. 1“ gestrichen.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte: „(§ 8 Abs. 2)“ gestrichen.
5. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „in Wahlbezirke ein“ durch die Worte „den Wahlbereichen zu“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 62 Abs. 3“ durch die Worte „§ 57 Abs. 3“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§ 62“ durch die Worte „§ 57“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14.10.2015

Schostok
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 14.10.2015

Schostok
Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 14.10.2015 folgende 2. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

- „1) Die Steuer beträgt jährlich:
a) für den ersten Hund € 77,00
b) für jeden weiteren Hund € 186,00“.

Artikel II

§ 9 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) **Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.**
- (3) **Die Umstellung der Zahlungsweise (von vierteljährlich auf jährlich oder umgekehrt) ist für das laufende Kalenderjahr nicht möglich und kann daher nur für Folgejahre beantragt werden.**

Artikel III

§ 10 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Der Hundehalter ist ggf. zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet.

Artikel IV

§ 11 entfällt.

Artikel V

§ 12 wird zu § 11 und erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) **Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig**
 1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
 2. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt;
 3. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
 4. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt;
 5. entgegen § 10 Abs. 5 den Verlust der Hundesteuermarke nicht fristgerecht anzeigt;

6. entgegen § 10 Abs. 6 und 7 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel VI

§ 13 wird zu § 12.

Artikel VII

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 14.10.2015 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

„Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat der Inbetriebnahme

1. **Geräte mit Gewinnmöglichkeit**
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen Euro 192,00 je Gerät
 - b) außerhalb von Spielhallen Euro 84,00 je Gerät
2. **Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe (Musikautomaten)** Euro 22,00 je Gerät
3. **Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Aggressionsgeräte)** Euro 612,00 je Gerät
4. **Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit**
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen Euro 58,00 je Gerät
 - b) außerhalb von Spielhallen Euro 28,00 je Gerät „

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014 S.434), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G v. 19.12.2008 I 2794, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Neufassung durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 12 G v. 1.4.2015 I 434 und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i.d.F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 14.10.2015 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für den Grundbesitz der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 490 v.H.,
 - b) für den Grundbesitz der übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.,
2. Gewerbesteuer 390 v.H.,

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

2. Stadt Sehnde

Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2012 und den konsolidierten Gesamtabschluss 2012 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 8.10.2015 gem. § 129 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse über den Jahresabschluss 2012:

- Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2012 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht werden gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Entlastung erteilt.

- Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.940.154,82 € wird gemäß § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 676.870,61 € wird gemäß § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Beschlüsse über den konsolidierten Gesamtabchluss 2012:

- Der Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2012 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht werden gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.
- Der konsolidierte Gesamtabchluss der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der konsolidierte Gesamtabschluss 2012 liegen zusammen mit den Schlussberichten der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Sehnde und der Region Hannover sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – während der Dienststunden im Rathaus, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 303, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 14.10.2015

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Lehrke

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 04.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Sehnde vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.

Bei Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson ist die Gebühr in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Stadt Sehnde bzw. die Großtagespflegestelle für diese Zeit eine Vertretung stellt. Wird die Vertretung nicht in Anspruch genommen, kann die Gebühr auf Antrag um 50% ermäßigt werden.

§ 2

Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung.

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

Die Stadt Sehnde kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegestelle ausschließen, wenn der/die Gebührenschildner/in sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befindet und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet hat.

§ 5

Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

1. Auf Antrag wird der/die Gebührenschildner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3,4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt. Der geförderte Personenkreis umfasst:

- a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.
- b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu er rechnende Grenze nicht übersteigt.

Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze gem. 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

2. Die Zuschussregelung für den Personenkreis, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde durch eigene Förderrichtlinien ergänzt.
3. Bleibt ein Kind der Betreuung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen fern (wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen), wird die Gebühr auf Antrag um 50% ermäßigt.
4. Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Sehnde betreut, wird auf Antrag für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr um 50 % ermäßigt, für jedes weitere Kind entfällt

die Gebühr. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit dem beitragsfreien Jahr vor der Einschulung keine Anwendung. Wird das freigestellte Kind ergänzend in Tagespflege betreut, findet die Geschwisterermäßigung Anwendung.

§ 6

Entgeltleistungen an Tagespflegepersonen

Eine Entgeltleistung an Tagespflegepersonen wird gem. § 23 SGB VIII geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jährlich an sechs Zeitstunden Fortbildung sowie an vier Zeitstunden Fachberatung pro Kalenderjahr teilzunehmen. Der Nachweis erfolgt über den Qualitätspass der Stadt Sehnde.

§ 7

Höhe der Entgeltleistung

Die Höhe der Entgeltleistung wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Arbeitstagen pro Jahr bzw. 5 Tagen pro Woche oder 21 Tagen pro Monat bemessen.

Als qualifiziert gilt, wer i.S.d. § 23 SGB VIII einen Nachweis von zurzeit mindestens 160 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder eine einschlägige Ausbildung hat.

Die Höhe der Entgeltleistung wird pro Kind und Betreuungsumfang gemäß der als Anlage beigefügten Entgelttabelle berechnet, die Bestandteil der Satzung ist. Ausschlaggebend ist zunächst die Grundqualifikation als qualifizierte Tagespflegeperson bzw. der Ausbildung zum/zur Erzieher/in.

Zusätzlich wird für das laufende Jahr ein erhöhtes Entgelt gemäß Tabelle (Anhang) gezahlt, wenn für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr die Teilnahme an den o.g. verpflichtenden Fortbildungen über den Qualitätspass der Stadt Sehnde nachgewiesen wurde.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Sorge/Erziehungsberechtigten wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.

Bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson wird das Entgelt für insgesamt bis zu 6 Wochen im Jahr weiter gezahlt. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, der Stadt Sehnde Ausfallzeiten für Krankheit oder Urlaub unverzüglich mitzuteilen.

Wird die Gebühr für die Personensorgeberechtigten nach § 5 Abs. 3 der Satzung um 50% ermäßigt, erhält auch die Tagespflegeperson ein um 50% ermäßigtes Entgelt.

Die Entgeltleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 03. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Die Stadt Sehnde erstattet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII, sofern nicht von anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse an die Tagespflegeperson geleistet, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind betreut wurde.

Der Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wird monatlich zusammen mit der Entgeltzahlung geleistet. Die Erstattung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung für das vorangegangene Haushaltsjahr.

Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) kann die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Erziehungsentgeltes erhalten.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“ vom 26.06.2013 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 04.06.2015

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Lehrke

(L.S.)

Anlage zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“.

Gebührentarif

Gem. § 2 der Satzung werden von den Sorge/Erziehungsberechtigten folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

10	Stunden	375,00 €
9,5	Stunden	356,25 €
9	Stunden	337,50 €
8,5	Stunden	318,75 €
8	Stunden	300,00 €
7,5	Stunden	281,25 €
7	Stunden	262,50 €
6,5	Stunden	243,75 €
6	Stunden	225,00 €
5,5	Stunden	206,25 €
5	Stunden	187,50 €
4,5	Stunden	168,75 €
4	Stunden	150,00 €
3,5	Stunden	131,25 €
3	Stunden	112,50 €
2,5	Stunden	93,75 €
2	Stunden	75,00 €
1,5	Stunden	56,25 €
1	Stunde	37,50 €
0,5	Stunden	18,75 €

Entgelttabelle

Gemäß § 7 der Satzung wird an die Tagespflegeperson folgende Entgeltleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

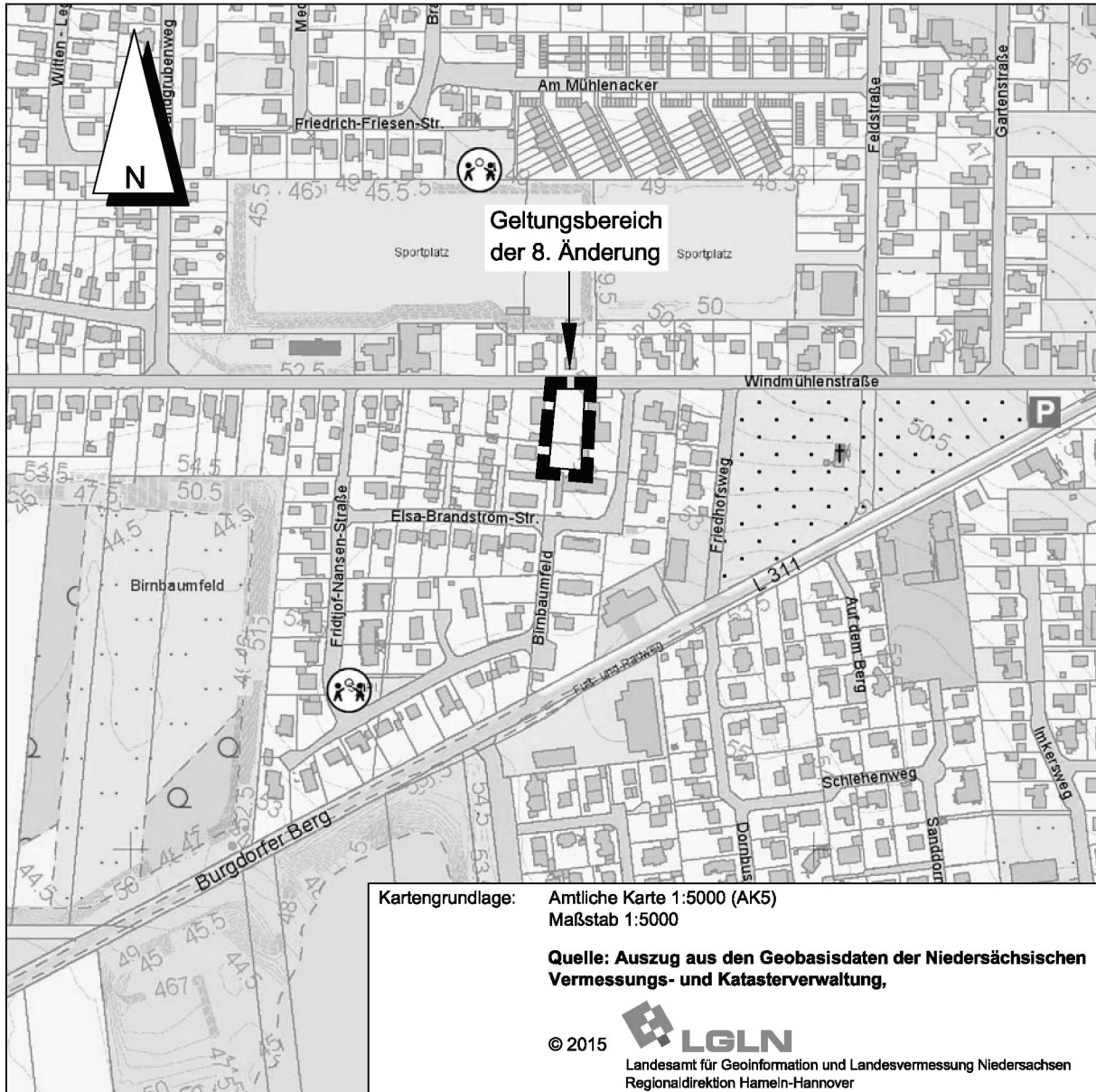
Betreuungszeit in Stunden	Entgelt Erzieherin	Mit Nachweis Fortbildungen	Entgelt Qualifikation 160 Std.	Mit Nachweis Fortbildungen
10	882,00 €	945,00 €	840,00 €	892,50 €
9,5	837,90 €	897,75 €	798,00 €	847,88 €
9,0	793,80 €	850,50 €	756,00 €	803,25 €
8,5	749,70 €	803,25 €	714,00 €	758,63 €
8,0	705,60 €	756,00 €	672,00 €	714,00 €
7,5	661,50 €	708,75 €	630,00 €	669,38 €
7,0	617,40 €	661,50 €	588,00 €	624,75 €
6,5	573,30 €	614,25 €	546,00 €	580,13 €
6,0	529,20 €	567,00 €	504,00 €	535,50 €
5,5	485,10 €	519,75 €	462,00 €	490,88 €
5,0	441,00 €	472,50 €	420,00 €	446,25 €
4,5	396,90 €	425,25 €	378,00 €	401,63 €
4,0	352,80 €	378,00 €	336,00 €	357,00 €
3,5	308,70 €	330,75 €	294,00 €	312,38 €
3,0	264,60 €	283,50 €	252,00 €	267,75 €
2,5	220,50 €	236,25 €	210,00 €	223,13 €
2,0	176,40 €	189,00 €	168,00 €	178,50 €
1,5	132,30 €	141,75 €	126,00 €	133,88 €
1,0	88,20 €	94,50 €	84,00 €	89,25 €
0,5	44,10 €	47,25 €	42,00 €	44,63 €

3. Gemeinde Uetze

Bebauungsplan Nr. 10 „Birnbäumfeld“, 8. Änderung, Ortschaft Hänigsen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 15.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 10 „Birnbäumfeld“, 8. Änderung, Ortschaft Hänigsen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice-Bauen-Verkehr der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des

Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 19.10.2015

Gemeinde Uetze
Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 58. Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 03.11.2015 um 08.00 Uhr im Verwaltungsgebäude aha Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60c, 30625 Hannover, Raum 112 (Altbau)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 56. Sitzung am 15.07.2015
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
5. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

B-Themen:

Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH

6. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung
(Beschlussvorlage Nr. B III B 348/2015)
7. Wirtschaftsplan 2016
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung
(Beschlussvorlage Nr. B III B 353/2015 mit 2 Anlagen)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Prof. Dr. Axel Priebes
Vorsitzender

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
